

Treffpunkt Monheim am Rhein e.V.

Interessenvertretung der in Monheim und Baumberg ansässigen Betriebe aus Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie zur Förderung des Standortes Monheim am Rhein

Krischerstr.18-26 (expert Hoffmann) , 40789 Monheim am Rhein - Tel.:02173-39483-51, Fax: 02173-39483-99
kontakt@treffpunkt-monheim.de - www.weihnachtsmarkt-monheim.de- Steuer-Nr. 135/5796/0141 – Register: AG Langenfeld VR 224

21. Weihnachtsmarkt vom 13. – 15.12.2019

Alter Markt – in der historischen Altstadt

(Fr 17-22 Uhr, Sa 13-22 Uhr, So 13-19 Uhr)

Hiermit melde/n ich/wir mich/uns zu den umseitigen Meldebedingungen verbindlich zur Teilnahme an.
Das Meldegeld für (bitte ankreuzen und berechnen)

**Standgebühr bitte
errechnen**

- Holzütte des Treffpunkt (Miete Inkl. Aufbau und Abbau)**
- Für die **Präsentation von Waren aller Art**
- 2,50 x 2,00 m € 120,00
- 3,00 x 2,00 m (wenn vorhanden) € 150,00
- Verkauf von Speisen und Getränken*** Preis auf Anfrage = € _____
- Verkaufswagen** (Lichtraummaße im aufgebauten Zustand)
Bitte Foto beifügen !!!
- Breite _____ m x Tiefe _____ m = _____ qm , Höhe _____ m
- Durchmesser _____ m
- Fahrgeschäft** (Preis nach Vereinbarung)
- Für die **Präsentation von Waren aller Art** € 20,-/m² mind. 150,- €
- Verkauf von Speisen und Getränken*** Preis auf Anfrage = € _____
- Stromanschluß** bitte ankreuzen
- 230 V** = 48,- €, zzgl. Anschluß für Elektro-Heizung 30,- €
- Starkstrom 16A** = 101,- €, zzgl. Stromverbrauch
- Starkstrom 32A** = 131,- €, zzgl. Stromverbrauch = € _____
- Bitte Anschluss- und Verbrauchswerte mit **separatem Formular** melden.
- Wasseranschluß**
Nach Aufwand, bitte erfragen = € _____
- Insgesamt = € _____
(alle Preise sind bereits inkl. 19%MwSt.)

habe ich auf das Konto 3502015 bei der VR Bank eG, (IBAN DE53 3056 0548 0003 5020 15) überwiesen. Ich erhalte, in der Reihenfolge des Geldeingangs, Anfang Dezember eine Teilnahmebestätigung mit Standplatzzuteilung. Hierbei werden Alt-Teilnehmer zunächst bevorzugt, Neu-Teilnehmer werden auf der Warteliste notiert.

Mir ist bekannt, dass der Stand **nicht untervermietet** werden darf,
Abfälle selbst zu entsorgen sind, **Preise** (* s.o.) gemäß eingereichter Preisliste einzuhalten sind,
in den Holzhütten aus Sicherheits- und Hygienegründen **keine heißen Speisen** zubereitet werden dürfen,
sämtliche **Nägel u.ä.** aus den Holzhütten wieder entfernt werden müssen und ich bei Nichtöffnung oder vorzeitiger Schließung meines Standes eine **Konventionalstrafe von € 250,-** zu entrichten habe .

Name: _____

Vorname: _____ Strasse: _____

PLZ/Ort: _____ email: _____

Tel.: _____ Handy: _____ Fax: _____

Wir präsentieren/verkaufen _____
(Produkt/Dienstleistung)

Datum :
09.19

Stempel und Unterschrift :

Teilnahmebedingungen Weihnachtsmarkt 2019

1. Veranstalter, Aussteller

- a) Veranstalter ist der Treffpunkt Monheim am Rhein e.V., Krischerstr.18-26, 40789 Monheim am Rhein. Der Veranstalter ist berechtigt eine andere Firma mit der Durchführung und der Organisation der Veranstaltung zu beauftragen.
- b) An der Veranstaltung können Vereinsmitglieder, Vereine, Privatpersonen, gewerbliche Händler und Schausteller teilnehmen (im folgenden Aussteller genannt).

2. Zulassung

- a) Über die Zulassung und Platzverteilung entscheidet der Veranstalter. Aussteller dürfen zugewiesene Plätze mit anderen Firmen oder Personen nicht teilen. Auch teilweise Überlassung ist unzulässig. Wird von der Ausstellungsleitung ein Stand an mehrere Firmen gleichzeitig zugeteilt, so haftet jede dieser Firmen gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Veranstaltungen aus dem Standortvertrag. Der Stand muß während der Dauer der Veranstaltung besetzt sein. Die angemeldeten Ausstellungsgüter müssen ausgestellt sein.
- b) Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die sich – wenn nicht anders vereinbart – schriftlich mit den vorgesehenen Formularen angemeldet, die Teilnahmegebühr fristgerecht gezahlt und die Teilnahmebedingungen erfüllt haben.
- c) Der Veranstalter entscheidet über Zulassung und Ablehnung. Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf einen Platz. Der Vertragsabschluß zwischen Aussteller und Veranstalter kommt zustande, wenn die Zulassungsbestätigung oder die Rechnung beim Aussteller eingegangen ist.
- d) Der Veranstalter ist berechtigt, nach freiem Ermessen die Zulassung von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung ohne Angaben von Gründen abzuweisen.

3. Untervermietung

Eine Untervermietung des Standes ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der Veranstaltung. Dies gilt auch während der Veranstaltungstage. Die Ansprüche des Veranstalters gegenüber der angemeldeten Firma bleiben davon unberührt.

4. Anmeldung

- a) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels schriftlicher Rückantwort dieses Meldezettels. Die Anmeldung wird durch Zusendung der Zulassung an den Aussteller rechtswirksam.
- b) Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen und speziellen Teilnahmebedingungen in allen Teilen an.
- c) Die Anmeldung ist für den Aussteller bindend, solange sie nicht vom Veranstalter widerrufen wird oder der Termin des Entscheids über Zulassung überschritten ist.
- d) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

5. Ausstellungsgüter und Warenangebot

- a) Das Ausstellungs- und Warenangebot ergibt sich grundsätzlich aus den Teilnehmerinformationen oder dem Titel der Veranstaltung. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau einer Veranstaltung widerspricht, kann – auch während der Veranstaltung – ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegenüber dem Aussteller bleiben davon unberührt.
- b) Sollte ein anderes Warenangebot als geplant zugewiesen werden (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen), so besteht kein Anspruch auf Ausgleich etwaiger Ausfälle seitens des Ausstellers.
- c) Sofern das Ausstellungs- und Warenangebot nicht eindeutig bekannt ist, hat sich der Teilnehmer rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Der Aussteller muß jederzeit und unverzüglich in der Lage sein, während der Veranstaltung eine Preisdeklaration vorzunehmen.
- d) Es dürfen nur die in der Anmeldung genannten Geschäfte betrieben bzw. Waren feilgeboten werden.

6. Standvermietung

- a) Im allgemeinen werden rechtzeitig, ca. 1-2 Wochen vor der Veranstaltung letzte Informationen sowie ein Lageplan mit Standortmarkierung verschickt. Standauf- und -abbau erfolgen zu den festgesetzten Zeiten, die vom Teilnehmer einzuhalten und ggf. zu erfragen sind.
- b) Es liegt im Ermessen des Veranstalters, dem Teilnehmer einen anderen gleichwertigen Standplatz ohne Ankündigung zuzuweisen, wenn dies erforderlich ist. Dies kann auch noch während der Veranstaltung geschehen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anordnung des Ausstellungsgeländes zu ändern. Ersatzansprüche bestehen nicht.

7. Veranstaltungsort- und zeit

Der Weihnachtsmarkt findet voraussichtlich Freitags von 17-22 Uhr, Samstags von 13-22 Uhr und Sonntags von 13-19 Uhr zwischen Alter Markt und Doll Eck statt. Aufbau ist Freitags ab ca. 13 Uhr möglich. Genaue Informationen ergeben sich aus den Veranstaltungsinfos.

8. Belegung des Standplatzes

- a) Der Aussteller ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet, besetzt und mit Ausstellungsgütern belegt zu halten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aussteller ausgeschlossen und mit einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 250,- belegt werden.

9. Standgestaltung

- a) Der Standaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Den Anweisungen des Platzmeisters oder seines Beauftragten ist nachzukommen. Es ist darauf zu achten, daß
 - die Standabgrenzung genau eingehalten und die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird,
 - Gänge, Notausgänge, Feuerlöcher usw. freizugänglich bleiben,
 - jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Teilnehmern ausgeschlossen ist,
 - der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht.
- b) Der Aussteller hat sich zu informieren, ob eigene Stände mitgebracht werden müssen bzw. dürfen.
- c) Für Schäden am Mobiliar, Einrichtungen und Ausstellungsraum haftet der Teilnehmer.
- d) Der Aussteller hat Gelegenheit, sich vor der Veranstaltung von der Durchführung der Sonderleistungen zu überzeugen. Reklamationen können nur am Tage der Veranstaltungen berücksichtigt werden.

10. Standauf- und abbau

- a) Die Standaufbau- und abbauzeiten sind verbindlich in der Ausstellerinformation geregelt. Oder sind vom Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter zu erfragen.
- b) Bei Nichteinhalten der Standaufbauzeiten kann der Standplatz anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu entrichten.

- c) Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbautermin zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu vernichten.
- d) Der Aussteller haftet für Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes.
- e) Der Aussteller haftet für Schäden an die vom Veranstalter oder dessen Partner zur Nutzung überlassener Gegenstände.
- f) Vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes hat sich der Teilnehmer beim Veranstalter ordnungsgemäß abzumelden.
- g) Für den Aufbau und die Gestaltung der Stände sind die Aussteller verantwortlich. Auf die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und das mit damit verbundene Gesetz über die Planberichtigungsverfahren wird hingewiesen.

11. Holzhütten

- a) Der Auf- und Abbau der Hütten darf nur vom Veranstalter vorgenommen werden. Der Aussteller darf an den Hütten keinerlei Veränderungen vornehmen.
- b) Der Aussteller haftet für von ihm verursachte Schäden.
- c) Der Aussteller haftet während der Nutzung auch für Schäden an Dritten.

12. Zahlungsbedingungen

- a) Die Anmeldung wird durch Zahlung des Meldegeldes wirksam.
- b) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht erfüllte und rückständige Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung zu befriedigen.

13. Rücktrittsmöglichkeiten

- a) Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Als Rücktrittsgebühr ist ein Betrag von € 50,- zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen.
- b) Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche nicht mehr möglich. Die gesamte Standmiete und die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung
- c) Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25% der Standmiete, mindestens aber den Betrag von € 50,- zu zahlen.
- d) Den Werkkostenzuschuß für Nicht-Mitglieder ist auf jedem Fall zu zahlen.
- e) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verlängern, zu kürzen oder zu verlegen. Der Aussteller hat dann weder Anrecht auf Rücktritt noch auf Schadensersatz.

- f) Findet die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, also ohne Verschulden des Veranstalters, nicht statt, so kann der Aussteller bis zu einem Drittel der Standmiete für allgemeine Kostenentschädigungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche kostenpflichtige Nebenleistungen und Sonderarbeiten bleiben in voller Höhe fällig. Schadensersatzforderungen des Ausstellers sind ausgeschlossen.

14. Veranstaltungsverlauf

- a) Um den vorgesehenen Veranstaltungsverlauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Ausstellungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht.
- b) Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen berechtigen den Veranstalter zur sofortigen Schließung des Standes und dessen Räumung. Jegliches Mißachten von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der Ausstellungsbedingungen stellt einen derartigen Verstoß dar.
- c) Jeder Teilnehmer hat sich an den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, Ausrufen, Lautsprecher, Licht) bedürfen der eindeutigen Erlaubnis des Veranstalters. Diese Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden.
- d) Das Verbreiten von störenden Dürften ist untersagt
- e) Das Mitbringen von Tieren ist genehmigungspflichtig.

14. Haftung

- a) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw. Der Aussteller hat sich selbst gegen eventuelle Feuchtigkeit und Nässe zu schützen.
- b) Der Veranstalter übernimmt ebenfalls keine Haftung bei Schäden, Verlusten usw., die zwischen den Veranstaltungstagen sowie in der Zeit nach Auf- und Abbau eintreten, auch wenn er eine eigene Bewachung stellt.
- c) Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, für die Bewachung selbst zu sorgen. Die Bewachung kann auch in Gemeinschaft mit anderen Teilnehmern – auf jeden Fall aber nur mit Genehmigung des Veranstalters – erfolgen.
- d) Der Veranstalter übernimmt lediglich die allgemeine Überwachung und Kontrolle während der Öffnungszeiten. Zu allen anderen Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter.

15. Versicherung, Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller ist zur Versicherung seines Gutes verpflichtet. Der Aussteller hat die zum Betreiben seines Unternehmens erforderlichen behördlichen Auflagen und Vorschriften zu erfüllen und die Erfüllung auf Anforderung nachzuweisen. Der Aussteller erklärt hiermit rechtsverbindlich, daß er für seinen Betrieb eine Haftpflichtversicherung in gesetzlich vorgeschriebener Höhe abgeschlossen hat.

16. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt Fotografieren, Zeichnungen, Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, Werbeprospekte usw. zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Gewerbemäßiges o.g. tun bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

17. Abschlußbestimmungen

- a) Mündliche Abmachungen, insbesondere Einschränkungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) Der Aussteller erkennt die gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Hausordnung an.

18. Ergänzung

Bei schweren Verstößen gegen die Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen kann der Treffpunkt Monheim am Rhein e.V. den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne daß es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist Langenfeld (Rheinland)